

Informationen zur Kennzeichnung streng geschützter Schildkröten durch Fotodokumentation bzw. Tierausweis

Die Panzer von Landschildkröten weisen individuelle, unverwechselbare Merkmale auf, die sich mit dem Wachstum des Tieres jedoch verändern. Daher kommt der regelmäßigen Fotodokumentation zur Kennzeichnung der Tiere besondere Bedeutung zu. Nur so kann die Identität des einzelnen Tieres über die gesamte Lebenszeit nachvollziehbar überprüft werden.

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), § 13 Abs. 3 ist vorgegeben, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, um jederzeit die Besitzberechtigung nach § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachweisen zu können.

- Auf dem Tierausweis sind neben den Fotos u.a. die Angaben zum Gewicht des Tieres, das Datum der Fotoerstellung und die Nummer der EU-Bescheinigung im vorgegebenen Feld zu vermerken.
- Von der Schildkröte sind jeweils ein Foto des Rücken- und Bauchpanzers senkrecht von oben anzufertigen. Seitliche Abbildungen haben keine Gültigkeit.
- Als Hintergrund sollte Karopapier (vgl. Download: Karopapier) verwendet oder ein Lineal/Zollstock angelegt werden. Nur so kann die Größe des Tieres ermittelt werden.
- Qualitativ gute Farbfotos im Format 9 cm x 13 cm auf glänzendem Fotopapier sind anzufertigen und in den Bildrahmen des Tierausweises einzuheften. Alternativ können über die Funktion „digitales Bild hochladen“ die Fotos in die PDF-Datei eingefügt werden. Der Ausdruck des Tierausweises mit digital eingefügten Bildern sollte dem des Farbfotos entsprechen.
Auf eine gute Ausleuchtung ist zu achten, damit keine Schatten oder Reflektionen das Bild unbrauchbar machen. Zur Erkennung von Wachstumsdetails sind scharfe Aufnahmen zwingend.
- Die Schildkröten sind so zu fotografieren, dass sie Format füllend abgebildet sind. Fotos, auf denen nur ein Teil der Schildkröte zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein und unscharf abgebildet ist.
- Da der Tierausweis nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung gilt, sind auf dieser Grundlage erteilte Vermarktungsgenehmigungen nur in Deutschland bzw. für eine einmalige Vermarktung ins Ausland gültig.

Zur Erhaltung der Gültigkeit der Kennzeichnung muss der Tierausweis in regelmäßigen Abständen erneuert werden.

- Im 1. Lebensjahr werden halbjährlich Fotos verlangt.
Die erste Fotodokumentation ist frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf anzufertigen, die zweite im Alter zwischen fünf und acht Monaten).
- Vom 2. bis 10. Lebensjahr ist die Fotodokumentation einmal im Jahr zu erneuern (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens jedoch im Herbst).
- Ab dem 11. Lebensjahr genügt eine Aktualisierung der Fotos alle 5 Jahre (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens jedoch im Herbst).

Hinweis:

Alle vom Halter erstellten Tierausweise (zeitl. Abstände siehe oben) sind Teil der EU-Bescheinigung und zusammen mit dieser zum Nachweis der Gültigkeit aufzubewahren.

Es besteht die Pflicht, regelmäßige Fotodokumentationen in guter Qualität anzufertigen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Kennzeichnung der Tiere mit Transponder/Chip erfolgt.

Eine unzureichende Kennzeichnung aufgrund einer mangelhaften Fotodokumentation stellt im Übrigen auch gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 12 Satz 1 und 2 Nr. 1 BArtSchV einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und kann ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen.